

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

Ja Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus

Ja Nein

weitere Regelungen

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtnehmers/der Vollmachtnehmerin)

Beglaubigungsvermerk

z. B. durch die örtliche Betreuungsbehörde

Hinweis: Wegen der grundsätzlich zu empfehlenden Registrierung der Vollmacht im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer vgl. Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 10 dieser Broschüre.

Vollmacht

Ich

.....
(Name, Vorname)

.....
(Vollmachtgeber/in)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

.....
(Name, Vorname)

.....
(bevollmächtigte Person)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja Nein

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung und in ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). Die Vollmacht umfasst somit auch die Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.

Ja Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja Nein

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

Ja Nein

Hinweis: Die vom Bevollmächtigten beabsichtigten Zwangsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Betreuungsgericht.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja Nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Beratungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Ja Nein

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

Ja Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,

Ja Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,

Ja Nein

- Verbindlichkeiten eingehen,

Ja Nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis).

Ja Nein

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Ja Nein

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

.....

.....

.....

.....

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Musters einer Vorsorgevollmacht

Im anliegenden Muster einer Vorsorgevollmacht sind die verschiedenen Aufgabenkreise aufgeführt. Dieses Muster deckt die wesentlichen zu regelnden Lebensbereiche ab und eignet sich daher zur allgemeinen Nutzung, sofern keine notarielle Beurkundung erforderlich ist oder Spezialgebiete geregelt werden müssen (wie z.B. die Fortführung eines Betriebes).

Die Vorsorgevollmacht ist bedingungslos formuliert. Das bedeutet, dass die Wirksamkeit der Vollmacht an keine Bedingung geknüpft ist, wie z.B. eine bestehende Handlungsunfähigkeit. Das hat den Vorteil, dass der Bevollmächtigte bei der Besorgung einer Angelegenheit direkt und ohne weiteren Nachweis bestimmter Bedingungen handeln kann.

Hierdurch besteht aber auch die Gefahr eines Missbrauchs der Vollmacht. Sie sollten daher wie bereits aufgezeigt nur eine Vertrauensperson bevollmächtigen. Weiterhin sollte im Verhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten geregelt werden, wann von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf. Hält sich der Bevollmächtigte nicht an diese Abmachung, kann er schadensersatzpflichtig werden.

Die vorgesehenen Kästchen zum Ankreuzen und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Leerzeilen deutlich durchstreichen, damit nachträglich keine Veränderungen vorgenommen werden können.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei weiteren Fragen oder Unsicherheiten können Sie sich an die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein wenden. Die Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung öffentlich zu beglaubigen. Sie können sich insoweit an die Betreuungsbehörde Ihrer Kommune richten. Das Muster hat am Ende Platz für einen Beglaubigungsvermerk der Betreuungsbehörde vorgesehen.

Bevor Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, wird empfohlen, sich anhand der Broschüre „Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht“ des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen zu informieren. Weitere Informationen erhalten Sie auch online unter www.betreuung.nrw.de.